

**REDAKTIONSSTATUT**  
**für die „Dornstadter Nachrichten“**  
**vom 22. Mai 1980, geändert am 06. April 2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornstadt hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1980 folgendes Redaktionsstatut für die „Dornstadter Nachrichten“ beschlossen:

- I. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Dornstadt ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Dornstadter Nachrichten - Amtsblatt der Gemeinde Dornstadt“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.
  
- II. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
  1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Dornstadt und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
  
  2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
  
  3. Beiträge aus den Fraktionen des Gemeinderats
    - 3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ wöchentlich zur Verfügung.
    - 3.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge einschl. Bilder bis zu einer Spalte im Amtsblatt zur Verfügung.
    - 3.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
    - 3.4 Es sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug zulässig. Ein Äußerungsrecht zu landes-, bundes- oder europapolitischen Themen besteht nicht.
    - 3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Dornstadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.

4. Veranstaltungshinweise, kurzgefasste Veranstaltungsberichte sowie sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen, die nicht politische Ziele verfolgen. Diese Hinweise und Nachrichten sind beim Bürgermeisteramt einzureichen. Die Veröffentlichung kann vom Bürgermeisteramt abgelehnt werden, wenn kein Verantwortlicher unterzeichnet hat. Eine Abweisung der Veröffentlichung ist auch möglich, wenn der Beitrag gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstößt.
5. Veranstaltungshinweise von politischen Parteien, Vereinigungen und Interessengemeinschaften, die durch eine örtliche Organisation in der Gemeinde vertreten sind. Die zu veröffentlichenden Texte sind beim Bürgermeisteramt einzureichen. Die Veröffentlichung kann vom Bürgermeisteramt abgelehnt werden, wenn der Verantwortliche nicht unterzeichnet hat.
6. Veranstaltungsberichte von politischen Parteien, Vereinigungen und Interessengemeinschaften, die durch eine örtliche Organisation in der Gemeinde vertreten sind, über deren örtliche Veranstaltungen und parteiinterne Veranstaltungen der jeweiligen Kreisorganisationen, soweit ein örtlicher Bezug gegeben ist. In den letzten sechs Wochen vor einer Wahl werden solche Berichte nur in einem Umfang von jeweils maximal 25 Druckzeilen je Veranstaltung veröffentlicht. Die Berichte sind beim Bürgermeisteramt einzureichen. Sie werden nur mit Namensnennung des Verantwortlichen veröffentlicht. In der letzten Ausgabe vor einem Wahltermin werden keine Veranstaltungsberichte in das Amtsblatt aufgenommen.
7. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet. In der letzten Ausgabe vor einem Wahltermin werden nur Anzeigen der Wahlbewerber aufgenommen. Diese müssen sich beschränken auf einen allgemeinen Wahlaufruf, Name, evtl. Bild, Emblem des oder der Wahlbewerber. Zulässig ist auch die Aufnahme des allgemein von den Wahlbewerbern verwendeten Wahlslogans.
8. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind Tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

III. Werbebeilagen dürfen in das Amtsblatt nicht eingelegt werden.